



Protokoll Begleitgruppe zu Informatikthemen im Grundbuch

Datum: 15. Juni 2012
Für: Teilnehmer
Kopien an: Internet (vorerst unveröffentlichte Seite)

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.434 /

Teilnehmer

- Christian Heim, Grundbuchamt BS
 - Claude Eisenhut, Eisenhut Informatik
 - Maria-Pia Portmann-Tinguely, EGBA
 - Robert Balanche, Swisstopo
 - Werner Walser, N und W-Informatik (Terris Entwicklung)
 - Patrick Walpen, BL
 - Lynn Zschokke, EGBA
 - Mario Bargetzi, eCH-FG Objektwesen
 - Peter Rosenberg, Notariatsinspektorat ZH
 - Walter Berli, SIX-Terravis AG
 - Peter Flury, EGBA
 - Alberto Knöpfli, Terris, TG
 - Christian Bütler, BJ-Rechtsinformatik (Sitzungsleitung und Protokoll)
- Gem. Platzierung (von links nach rechts)

Ziele der Sitzung / Zielerreichung

(Die Reihenfolge entspricht der Priorisierung. Durch Sitzungsleitung vorgegeben und in Sitzung ergänzt)

1. Mandat
2. Festgelegt, wie bis August eine GBDBS Version als Anhang durch des EJPD für gültig erklärt werden kann
3. TGBV-Artikel diskutiert (Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch, SR 211.432.11)

Protokoll der letzten Sitzung

Ohne Änderung akzeptiert.

- BE ist der Ansicht, eine Korrektur des Protokolls ist nötig, da der Entscheid über die Aufnahme der GBDBS (Grundbuchdatenzugangsschnittstelle) in einen Anhang mit entsprechenden Konsequenzen anders als im Protokoll gefällt wurde.
Die Begleitgruppe befindet, dass kein Konsens erzielt werden konnte und das Protokoll den „gewählten Weg“ des BJ sinngemäss dargestellt. Das Protokoll wird daher nicht korrigiert.
Dem Einwand BE wird inhaltlich in Form eines Rückkommensantrags (siehe nächster Punkt) Rechnung getragen.
- Von TI wird gewünscht, dass Akronyme ausgeschrieben werden, da deutsche Akronyme für Leser mit einer anderen Muttersprache schwer zu verstehen sind. Dem nachvollziehbaren Wunsch wird gerne entsprochen. Akronyme werden pro thematische Einheit mind. ein Mal (in Klammern) ausgeschrieben.

Rückkommensantrag

- Zwecks Nachvollziehbarkeit der Diskussion wird dieser Punkt ausführlicher als üblich im Protokoll dargestellt: Grundlage ist der Antrag von BE, Stefan Häusler.
„... Wie dies im Bereich der amtlichen Vermessung der Fall ist, soll vielmehr das Datenmodell in der TGBV abgebildet werden, nicht aber die GBDBS. Ansonsten muss bei jeder neuen Version der GBDBS die TGBV geändert werden, was wohl kaum die Idee ist. Während beim Datenmodell eine gewisse Beständigkeit und Rechtssicherheit gewünscht wird, unterliegt die GBDBS hinsichtlich der unterstützten Funktionalitäten einem ständigen Wandel. Wenn man die GBDBS in die TGBV aufnehmen würde, hätte dies auch zur Folge, dass man auf dieser Stufe regeln müsste, welche Versionen wie lange unterstützt werden müssen und in welchem Zeitpunkt eine Version ausser Betrieb genommen wird. Das ist nicht praktikabel und daher abzulehnen. Die Variante, in der technischen Verordnung nur das Datenmodell festzuhalten und die Schnittstelle nur rudimentär zu erwähnen, hat auch die amtliche Vermessung erwähnt (vgl. Technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV)). Während nämlich das Datenmodell der AV in Art. 42 TVAV resp. im darauf verweisenden Anhang genau aufgeführt wird, wird die Schnittstelle AVS in den Art. 44 ff. TVAV nur erwähnt. Ein neues Release der AVS bedingt somit keine Änderung der TVAV oder eines entsprechenden Anhangs. Genau gleich muss es in der TGBV mit der GBDBS gehandhabt werden...“
- Die Meinungen gehen wie an der letzten Sitzung auseinander wie detailliert die Darstellung der GBDBS zu erfolgen hat: Von detailliertem Beschrieb bis zur Beschränkung auf das eGRISDM (eGRIS Datenmodell) gibt es verschiedene Ansichten. Es konnte deswegen erneut kein Konsens erzielt werden – das zeigt sich nach kurzer Darlegung der Situation. Genauso gehen die Meinungen über die Bewertung der Konsequenzen der Varianten auseinander: Während v.a. aus technischer Sicht eine Einschränkung der Flexibilität durch einen Genehmigungsprozess über die Departementschefin abgelehnt wird, wird v.a. von Seiten GB der Zwang zu einer überschaubaren und am liebsten regelmässigen Versionsfolge begrüsst. Hier wird von Seiten BJ vorgeschlagen, geringfügige Änderungen, über welche Konsens besteht, einfach umzusetzen und sie dann in gewissen Abständen gesamthaft genehmigen zu lassen. Weiter wird erneut abgeklärt, ob in der Zwischenzeit ein Konsens der Begleitgruppe zu Stande gekommen ist. Das ist nicht der Fall.
Statt Varianten auszuarbeiten und dann einen Entschluss auf Basis einer Abstimmung zu provozieren, wird vom BJ ein Integrationsvorschlag unterbreitet: Die GBDBS (Grundbuchdateibezugsschnittstelle) wird als XML in einem Anhang geführt. Der Beschrieb dazu wird nach Genehmigung durch die Begleitgruppe oder auf Grund einer Delegation an das BJ ausserhalb der Verordnung als Erklärung publiziert. Das EGBA sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass die technische Weiterentwicklung

der GBDBS durch das Genehmigungserfordernis so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Der Vorschlag findet Akzeptanz im Sinne einer begeisterungslosen Zustimmung, kann aber die wichtigsten Oppositionspunkte entkräften. Er wird daher vom EGBA so übernommen.

- Es wird gefordert, dass das BJ mittelfristig eine andere Lösung (z. B. Delegation ans Amt oder sogar an die Begleitgruppe auf Gesetzesstufe) anstreben soll, damit der inhaltlich fragwürdige aber gesetzlich notwendige Schritt über die Verordnungsanpassung nicht bei jeder Änderung nötig ist. Das EGBA nimmt diesen Auftrag entgegen.
- Auf Antrag LU und der Stellungnahme BE darauf wird der Namen der Schnittstelle zum Grundbuch diskutiert: Der Vorschlag GBDBS (Grundbuchdatebenzugsschnittstelle) wird in der Tat als nicht ideal beurteilt. Er ist jedoch etabliert. Jede Änderung würde zu Problemen führen. Deswegen wird entschieden, den Namen „Grundbuch Datenbezugsschnittstelle“, kurz „GBDBS“ beizubehalten.

Mandat der Begleitgruppe

- Das Mandat wird grundsätzlich akzeptiert. Der Vorschlag von BE, Stefan Häusler, wird diskutiert. Dabei ist aufzunehmen, dass das EGBA und Rechtsinformatik Abweichungen von Wünschen der Begleitgruppe begründen müssen. Das Mandat wird durch folgenden Satz ergänzt: „Weicht das BJ von diesen Empfehlungen ab, hat es dies gegenüber der Begleitgruppe zu begründen.“
- Dass das Mandat von einer zuständigen Stelle beim BJ unterzeichnet werden soll, ist ein bereits bestehender Auftrag.

GBDBS

Ausgangslage:

- Im 3. Quartal 2012 wird die TGBV (Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch, SR 211.432.11) verabschiedet. Bis dann müssen die Anhänge definiert sein. Also muss eine initiale GBDBS (Grundbuchdatebenzugsschnittstelle) Version inkl. Revisionsprozess festgelegt sein.
- Die ursprünglich vorgesehene Version 2.1.x wird nicht rechtzeitig fertig – das verändert die Ausgangslage erheblich.
- Das BJ will in der bestimmten Version seine Langzeitsicherung von Hauptbuchdaten gewährleisten haben – den Rest überlässt es den betroffenen Akteuren.
- Es wird eine Version bestimmen, falls keine Einigung erzielt wird.

Genehmigung der initialen Version (Vorstellung durch Walter Berli, Terravis).

- Antrag:
2.0.5 ist zu officialisieren. In den Erläuterungen zur Verordnung ist festzuhalten, dass die Kantone keinen direkten Einfluss auf die Definition der GBDBS 2.0.5 (Grundbuchdatebenzugsschnittstelle) hatten.

- **Begründung:**
GBDBS Version 2.0.5 ist bei allen aktiven GB-SW-Herstellern implementiert und schon produktiv oder zumindest in einer Testinstanz im Einsatz (LU als ISOV-Kanton ist in der Umsetzung)
Gründe, weshalb nicht auf die Version 2.1 gewartet werden soll:
 - Aktuell laufen die Implementierungen und Aufschaltungen von 2.0.5
 - Es gibt noch zu wenig Erkenntnisse aus der Nutzung von 2.0.5 die den Aufwand für eine neue Version rechtfertigen würden
- **Resultat:**
Die GBDBS (Grundbuchdateibenzugsschnittstelle) Version 2.0.5 wird einstimmig als erster Standard anerkannt.

Genehmigung eines Revisionsprozess (Vorstellung durch Walter Berli, Terravis).

- **Vorschlag seitens SW (Software)-Herstellern:**
 1. SW-Hersteller sammeln neue Anforderungen ihrer Kunden und erstellen eine konsolidierte Requirements-Liste.
 2. Diese wird den Begleitgruppe-Teilnehmern minus x Tagen zugestellt.
 3. Feedback und „eigene“ Anforderungen innert x-y Tagen.
 4. Die Begleitgruppe verabschiedet konsolidierte Requirements-Liste für Version plus 1.
 5. Umsetzung durch SW-Hersteller.
 6. Abnahme des fertigen SW-Produktes (durch Testing) durch Begleitgruppe.
 7. Freigeben der neuen Version
- **Antrag:**
„Kleine Arbeitsgruppe“ mit SW-Herstellern und Vertretern von 1-2 Kantonen und BJ formulieren innert 6 Wochen „Reinschrift“ des Entwicklungsprozesses (Lead Terravis)
- **Entscheid:**
Der Revisionsprozess GBDBS wird einstimmig genehmigt. Er wird beantragt, ihn so in der TGBV (Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch, SR 211.432.11) auszuformulieren.

Rollenanbindung innerhalb Verwaltung

Es geht um Austausch mit anderen Stellen der Verwaltung (z. B. Steuern) mit Grundbuchdaten (Vorstellung durch Mario Bargetzi, eCH Fachgruppe Objektwesen)

- Die GBDBS (Grundbuchdateibenzugsschnittstelle) stellt alle Daten zu einem Grundstück zur Verfügung. Wie und wo werden Angaben aus dem Grundbuch „gefiltert“? – sollen die Daten bei der GB-SW, durch das Übermittlungsverfahren oder auf dem Empfängersystem von nicht zur Wahrnehmung der jeweiligen Rolle gehörenden Angaben gefiltert werden?
- Weiteres Vorgehen: Mario Bargetzi wird zu gegebener Zeit einen Vorschlag aufzeigen und den noch genau zu definierenden Release-Prozess verwenden.
- Rechtsinformatik BJ begrüsst die Etablierung der GBDBS als zentrale Schnittstelle aus dem Grundbuch ausdrücklich.
- Dies hat keinen Einfluss auf die TGBV (Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch, SR 211.432.11) – daher kann dieses Anliegen vom Vernehmlassungsverfahren TGBV entkoppelt werden. Die ermöglicht eine spätere Be-

handlung dieses Anliegens. Es ist sinnvoll das Thema konkret auf Basis einer geltenden GBDBS-Version zu betrachten.

Dokumentationsbedarf

- Das eGRISDM ist detailliert zu beschreiben. Dazu wird Claude Eisenhut per 1. Juli einen Auftrag erhalten: Das eGRISDM (eGRIS Datenmodell) soll von einem Nicht-Informatiker verstanden werden. Was hinter den einzelnen Elementen steht, muss klar auch inhaltlich definiert werden. Es soll insbesondere auch detailliert beschrieben werden, wie die einzelnen Elemente im elektronischen Grundbuch abzufüllen.
- Die GBDBS ist beschrieben. Dazu gibt es 5 Dokumente, die auf der Webpage von eGRIS und (vorläufig) auf der Webpage der Begleitgruppe zu finden sind.
- Claude Eisenhut wird nun beschreiben, welche Funktionen ein Grundbuch-System zwingend unterstützen muss.

Darstellung der GBDBS

- Als verbindlicher Anhang zur TGBV (Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch, SR 211.432.11) wird das XML der Schnittstelle in einem Dokument aufgeführt (XSD). Initial wird das die Version 2.0.5. sein – siehe vorgängiger Beschluss.
- Die diversen Beschriebe inkl. welche Felder Pflichtfelder sind (siehe obiger Punkt) werden ausserhalb der TGBV im Internet aufgeführt und ständig aktuell gehalten. Rechtsinformatik hat dafür zu sorgen, dass die Änderungen über die Zeit nachvollziehbar sind und diesem Gremium regelmässig vorgelegt werden.

Änderung am TGBV-Entwurf

Die Änderungen wurden am Originaldokument im Korrekturmodus vorgenommen. Dabei wurden die Einwände der entschuldigten BE-, LU- und Bedag-Vertreter als Teil der Diskussionsgrundlage berücksichtigt.

Pendenzen:

Wer	Was	Termin
BJ	Mandat der Begleitgruppe zu Informatikthemen im Grundbuch unterschreiben von zuständiger BJ-Stelle	2. Juli
BJ	Verschickt einen aktualisierten Entwurf der totalrevidierten TGBV.	27. Juni
BJ	Beschrieb eGRISDM	Offen (Q4)
BJ	Beschrieb der Funktionen GBDBS	Offen (Q3)
Mario Bargetzi	Mario Bargetzi bringt seine Anliegen zu den Rollenmodellen (siehe weiter oben) ein.	Offen (Q4)

Traktanden nächste Sitzung (Provisorisch):

- Verabschiedung dieses Protokolls
- Abschluss Besprechung der totalrevidierten TGBV (Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch, SR 211.432.11)
- Nächste Sitzung